

Einleitung und Auslegung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (Wiederholung)

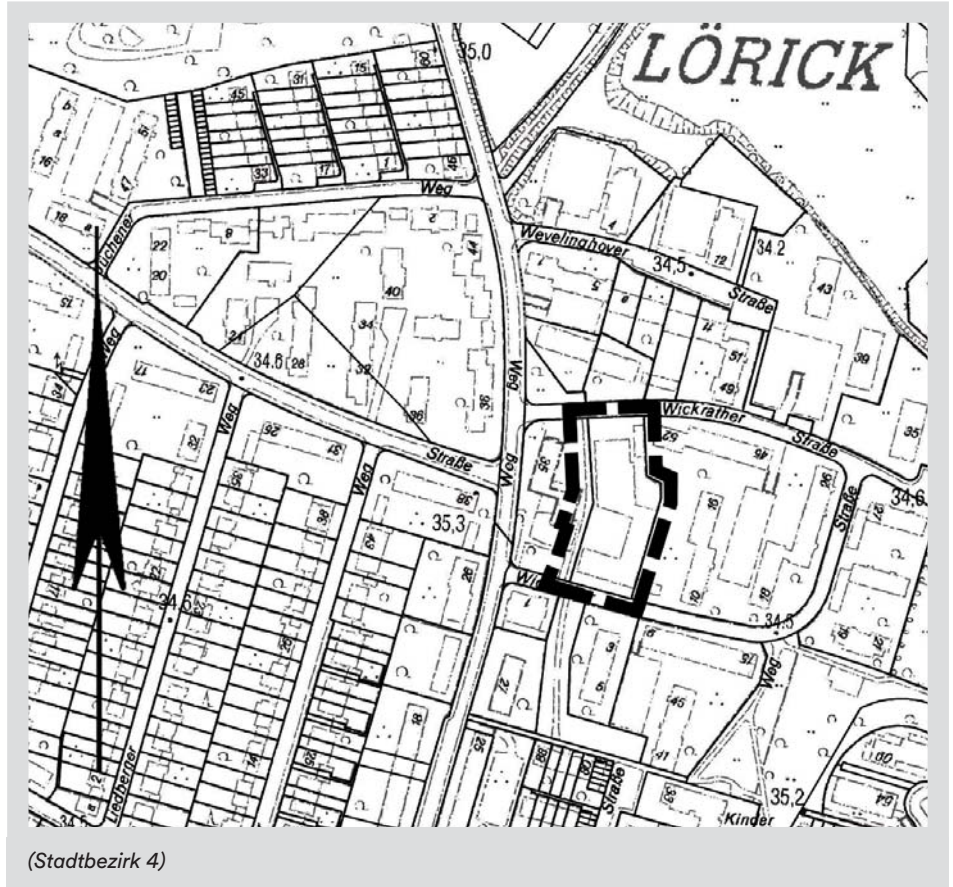
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 gemäß § 12 Abs. 2 BauGB die Einleitung des nachstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes der Innenentwicklung auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen (Vorhaben- und Erschließungsplan) beschlossen.

Gleichzeitig hat er der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf der Innenentwicklung und seine Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf der Innenentwicklung Nr. 04/014 – Wickrather Straße –

Gebiet nördlich und südlich der Wickrather Straße sowie östlich des Grevenbroicher Wegs

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **15.04.2020** bis einschließlich **15.05.2020** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.



Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen. Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996498).

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Straßenverkehrs- und Gewerbelärmgutachten: ACCON GmbH, Köln: Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation im Bereich der geplanten Bebauung an der Wickrather Straße - Lörick Karree – Bericht ACB 0716 - 407548 - 1234_1a 12. Juli 2016
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Art: Fledermäuse): Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR Aachen, Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I), 26. Januar 2016

- Altlastengutachten: gbk - Geologisches Büro Dr. Georg Kleinebrinker, Köln: Nutzungsrecherche BV Lörick-Karree, 25. Juli 2016
- Stellungnahme des Umweltamtes zu den Themen Straßen- und Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte) und Hochwasserbelange
- Stellungnahme des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Spielflächenversorgung, Artenschutz und Grünplanung
- Stellungnahme des Jugendamtes zum Thema Kinderbetreuung
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu dem Thema Elektromagnetische Felder
- Stellungnahme der Stadtwerke Düsseldorf AG zu den Themen Elektromobilität und Fernwärme
- Stellungnahme der Bezirksregierung zu den Themen Denkmalangelegenheiten, Luft (Luftreinhalteplanung) und Wasserversorgung (WSZ III Lörick)
- Stellungnahme des Polizeipräsidiums Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien

anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 30.03.2020
61/12-B-04/014

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)